

## **BL\_GERICHTE 350 2013 471 vom 15. April 2013**

BL Gerichte, 2013-04-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl\\_gerichte\\_350\\_2013\\_471](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_350_2013_471)

FR: BL\_GERICHTE 350 2013 471 du 15 avril 2013

IT: BL\_GERICHTE 350 2013 471 del 15 aprile 2013

### **Regeste**

Geheime Überwachung; Berechnung der Frist von 6 Monaten bei einer Rück-ID

### **Erwägungen**

#### **E. 8**

). 2.3 Nach 273 Abs. 1 StPO kann die Auskunft zur Verfolgung von strafbaren Handlungen gemäss Art. 190 StGB (Vergewaltigung) angeordnet werden. Im vorliegenden Fall wird dem Beschuldigten vorgeworfen, am x.y.2011 eine versuchte Vergewaltigung und am x.z.2011 eine vollendete Vergewaltigung begangen zu haben. Er soll dabei jeweils eine ihm unbekannte junge Frau überwältigt haben. Im Fall vom x.z.2011 konnte ein Phantombild erstellt werden, welches dem Beschuldigten gleicht. Ebenso entspricht der Beschuldigte den Signalementsangaben des Opfers vom x.y.2011. Im Übrigen ist festzustellen, dass bei allen dem Beschuldigten vorgeworfenen Taten (Fälle in W. , X. , Y. und Z. ) nach einem ähnlichen Muster vorgegangen worden ist. Es besteht deshalb ein für die Anordnung der Rück-ID genügender dringender Tatverdacht. Da es sich bei den vorliegenden Delikten um schwere Verbrechen zum Nachteil von konkreten Personen handelt und besonders schützenswerte Rechtsgüter betroffen sind, rechtfertigt sich auch eine Überwachung ausserhalb der Frist von 6 Monaten seit Anordnung, zumal lediglich die rückwirkenden Randdaten jeweils für den mutmasslichen Tatzeitpunkt eingeholt werden und der insgesamt überwachte Zeitraum nicht mehr als 6 Monate beträgt (Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis zum 1. April 2013 gemäss Entscheid vom 12. April 2013 [350 13 469] und die 2 Tage des vorliegenden Entscheids). (...)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.